

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0917/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 01.10.2024 einen Artikel unter dem Titel „Er schlug einen Mann und bespuckte zwei Kinder“. Der Beitrag informiert über einen Vorfall in der S-Bahn. Ein polizeibekannter afghanischer Staatsbürger soll in der Bahn einen Mann bespuckt haben. Zudem soll er eine Frau beleidigt und ihre beiden Kinder bespuckt haben.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Nationalität des Verdächtigen in Fettschrift genannt wurde. Dies sei für den Fall völlig uninteressant.

III. Der Leiter Recht teilt mit, dass man die Beschwerde des Beschwerdeführers überprüft und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Fettaufzeichnung der Staatsangehörigkeit im Artikel tatsächlich entbehrlich gewesen und vermutlich zu Recht beanstandet worden sei. Man habe daher die Fettaufzeichnung unverzüglich nach Eingang der Beschwerde gelöscht. Weitere Beschwerdeziele würden vom Antragsteller nicht verfolgt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Hinweis darauf, dass es sich bei dem

Festgenommenen um einen afghanischen Staatsbürger handelt, nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt wird. Es bestand keinerlei Anlass, seine Herkunft zu nennen. Auch ohne diese Angabe hätten die Leser in vollem Umfang über den Vorgang unterrichtet werden können. Die Nennung der Nationalität kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne der Richtlinie 12.1 Pressekodex führen. Im Lichte dieser Entscheidung beanstandete der Beschwerdeausschuss auch, dass die Nationalität in Fettschrift erwähnt wurde. Diese Hervorhebung war im konkreten Fall nicht mit dem Pressekodex vereinbar, was die Beschwerdegegnerin auch eingeräumt hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Er verzichtete auf eine weitergehende Maßnahme, da die Beschwerdegegnerin die Fettaufmachung mittlerweile gelöscht hat.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>